

# **Anlagen B)**

**die beim Bieter verbleiben  
und Vertragsbestandteil  
werden**

|               |            |
|---------------|------------|
| Vergabenummer | 74/41/2018 |
|---------------|------------|

Baumaßnahme

## **Lieferung von Obst und Gemüse im Rahmen des Europäischen Schulobst- und -gemüseprogramms im Schuljahr 2018/2019**

Leistung

**Vorbereitung, Portionierung, Verpackung und Transport von Obst und Gemüse an städt. Grundschulen**

### **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

#### **1 Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

#### **2 Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort **jeweils mit Vertrag benannte Grundschule**

Gebäude \_\_\_\_\_

Raum \_\_\_\_\_

#### **3 Ausführungsfristen**

Anlieferung

Vertragsbeginn: 01.09.2018

Ende der Ausführung

Vertragende: 31.03.2019, mit Verlängerungsoption

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Belieferung zweimal pro Woche, dienstags und donnerstags bis spätestens 11:00 Uhr;

- Es besteht die Option der Verlängerung des Vertrages bis zum Schuljahresende (05.07.2019). -

#### **4 Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche \_\_\_\_\_ v. H.

für jeden Werktag **0,1** v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **8** v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### **5 Rechnungen (§15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

**1** -fach und zugleich

bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -fach einzureichen.

**6 Sicherheitsleistung (§18)****6.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

**6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

**7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Es erfolgt keine Vorauszahlung

**8** - frei -

**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

**Keine**

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

**2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

**3 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

**4 Ausführung der Leistung (§ 4)**

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

**5 Holzprodukte (§ 4)**

5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

**6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel**

6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 6.4 Die Ziffern 6.1b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“<sup>1</sup> handelt.
- 6.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 7 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

## 8 Abnahme (§ 13)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
  - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

## 9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

## 10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- 10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## 11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

<sup>1</sup> [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)

**12 Zahlungen (§ 17)**

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**13 Überzahlungen (§ 17)**

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

**14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

187

### **Richtlinie zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förder-schulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG)**

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Zweck der Förderung ist der Verzehr von Obst und Gemüse durch Schulkinder, um den Anteil dieser Erzeugnisse an der Ernährung von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Durch die Förderung soll ein gesundes Ernährungsverhalten angeregt und dafür Sorge getragen werden, dass sich die Kinder an den natürlichen Geschmack der Erzeugnisse gewöhnen. Des Weiteren sollen mit der Förderung die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), insbesondere die Verbesserung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erreicht werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage hierfür sind**

1. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
3. Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12),
4. Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 11),
5. Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 1),
6. die zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften nach den Artikeln 24 oder 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 erlassenen Rechtsakte der Europäischen Kommission sowie
7. das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858).

Das Land und die Europäische Union gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen für die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Kinder sowie für die Durchführung begleitender pädagogischer Maßnahmen.

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### **1.3 Zielerreichungskontrolle**

**1.3.1** Die wesentlichen Umsetzungs- und Zielerreichungskontrollen werden durch die einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen geregelt. Zu beachten sind hierbei insbesondere

- Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- die Artikel 4, 5 und 8 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 und
- Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40.

**1.3.2** Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der EU- und der Landesförderung nach Nr. 1.1 dieser Richtlinie werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:

- a) Anzahl ausgereicherter Portionen an Obst und Gemüse je Schuljahr,
- b) Anzahl der teilnehmenden Schulen an der Programmkomponente Schulobst und -gemüse je Schuljahr,
- c) Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an der Programmkomponente Schulobst und -gemüse je Schuljahr,
- d) Höhe der Mittel, die für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen eingesetzt wurden.
- e) Anzahl und Art/Inhalt der durchgeführten begleitenden pädagogischen Maßnahmen.

**1.3.3** Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

**1.4** Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

**2.1** Förderfähig sind die Abgabe von frischem Obst und Gemüse sowie Bananen an Schülerinnen und Schüler an Grund- und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4 in Thüringen sowie die damit zusammenhängenden Ausgaben für Logistik und Verteilung. In Förderschulen und Förderzentren im Sinne des Thüringer Förderschulgesetzes gilt dies für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Klassenstufe. In die Förderung können auch genussfertig portionierte und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden. Die Verteilung von Obst- und/oder Gemüsesäften ist nicht förderfähig.

**2.2** Förderfähig sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung, Bewertung und flankierende Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr.

- 1308/2013, soweit diese durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz verantwortet oder veranlasst werden.
- 2.3 Förderfähig sind die Ausgaben für begleitende pädagogische Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 zur Unterstützung der Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie.
- 2.4 Darüber hinausgehende Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach den Nrn. 2.1 und 2.3 sind die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 genannten Schulträger.
- Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach Nr. 2.2 sind die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 genannten Einrichtungen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn:
- 4.1 der Zuwendungsempfänger schriftlich im Zulassungsantrag erklärt, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 zu erfüllen,
- 4.2 der Zuwendungsempfänger eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung der teilnehmenden Schulen für eine Mindestdauer von sechs Monaten je Schuljahr sicherstellt,
- 4.3 eine Versorgung mit Obst und/oder Gemüse pro teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährleistet wird,
- 4.4 für die Versorgung der Schülerinnen und Schüler nur Obst- und Gemüsesorten entsprechend dem Verzeichnis in Anlage 1 zu dieser Richtlinie verwendet werden,
- 4.5 die förderfähigen Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllt werden,
- 4.6 bei ausschließlicher Belieferung einer Einrichtung mit Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau dies vom Lieferanten nachgewiesen wird. Der Nachweis kann erfolgen durch:
- Ökozertifizierung des Lieferanten,
  - Lieferung nur von abgepackter und eindeutig mit einem Bio-Label gekennzeichnete Ware.
  - Bei loser Ware: Kennzeichnung der einzelnen Frucht durch Bio-Label,
  - Bei Lieferung von kompletten Kästen: Chargenaufkleber auf Lieferschein fixiert,
- 4.7 der Belieferung der Schulen ein schriftlicher Liefervertrag zu Grunde liegt,
- 4.8 die an der Programmkomponente Schulobst und -gemüse teilnehmenden Schulen flankierende Maßnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und weitere Maßnahmen zur Publizität des Programms durchführen. Hierzu zählt die Pflicht der Schule, mit einem Poster auf die Teilnahme an der Programmkomponente Schulobst und -gemüse hinzuweisen und
- 4.9 der Zuwendungsempfänger über die vorgesehenen begleitenden pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 informiert hat. Zuwendungen für begleitende pädagogische Maßnahmen werden nicht isoliert, sondern in Abhängigkeit von und in Zusammenhang mit der Verteilung von Schulobst und -gemüse in den betreffenden Einrichtungen gewährt. Sie setzen voraus, dass Folgendes berücksichtigt wurde: Begleitende pädagogische Maßnahmen sollen Kindern die Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Union und der eigenen Region näherbringen. Sie können auch darauf abzielen, Kinder über damit zusammenhängende Themen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten, ökologischen Landbau oder die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung aufzuklären.
- 5 Art und Umfang (Höhe der Zuwendung)**
- 5.1 Finanzierungsart und -form**
- 5.1.1 Die Zuwendung nach Nr. 2.1 wird nach den Vorschriften über die Projektförderung im Wege eines Festbetrages als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Finanzierung über die tatsächlichen Ausgaben hinaus ist nicht möglich.
- 5.1.2 Die Finanzierung nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der Richtlinie erfolgt wie folgt:
- a) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung als Vollfinanzierung,
  - b) flankierende Maßnahmen als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - c) begleitende pädagogische Maßnahmen als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei eine Vollfinanzierung erfolgt, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 750 € pro Maßnahme nicht übersteigen.
- 5.2 Bemessungsgrundlage**
- Für die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 dieser Richtlinie werden folgende Eckwerte festgelegt:
- Die Förderung erfolgt für eine Ausgabe von Obst und Gemüse an teilnehmende Schülerinnen und Schüler max. zweimal in einer Schulwoche.
  - Die Portionsgröße muss innerhalb eines Monats durchschnittlich mindestens 100 Gramm betragen.
  - Pro Portion konventioneller Erzeugnisse wird eine Förderung von max. 0,34 € gewährt.
  - Pro Portion ausschließlicher Bioerzeugnisse wird eine Förderung von max. 0,39 € gewährt.
- Für die Zuwendungen gemäß den Nrn. 2.2 und Nr. 2.3 dieser Richtlinie erfolgt die Förderung auf der Basis der eingeplanten Ausgaben.
- 5.3 Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 100 € nicht unterschreiten.
- 6 Verfahren**
- Zuständig für das Zulassungs-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren sowie für die Auszahlung der Mittel ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar. Die für das nachfolgende Verfahren notwendigen Formblätter werden durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben und stehen auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) unter <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/verbraucherschutz/schulobst/index.aspx> (Link: Europäisches Schulprogramm) zur Verfügung.



### 6.1 Zulassungsverfahren

Die Zuwendungsempfänger müssen vor der Teilnahme am Programm durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 5 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40. Die Zulassung ist auf maximal fünf Jahre zu befristen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag nach Nr. 2.1 ist unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter bis zum 1. Mai für das jeweils zukünftige Schuljahr beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen. Bestandteil des Antrages sind die Ausführungen, die sich an dem Leitfaden zur Umsetzung des EU-Schulprogramms des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils aktuellen Fassung ausrichten und mindestens Angaben über

- die Zielgruppe,
  - die zeitliche Umsetzung,
  - die Planungsumsetzung,
  - flankierende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit),
  - Zuständigkeiten,
  - Kooperationspartner,
  - Produkte,
  - begleitende pädagogische Maßnahmen und
  - Ausgaben und Finanzierung
- enthalten.

Der Antrag nach den Nrn. 2.2 und 2.3 ist unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter mindestens 6 Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen. Als weiterer Bestandteil des Antrages sind folgende Angaben erforderlich:

- eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme,
- geeignete Unterlagen zur Kostenermittlung (Kostenvorschläge),
- die Zielgruppe,
- Zuständigkeiten,
- Kooperationspartner,
- Ausgaben und Finanzierung.

Priorität hat zunächst der Fördergegenstand nach Nr. 2.1. Zugunsten begleitender pädagogischer Maßnahmen kann die Bewilligung der Ausgabe von Obst und Gemüse an teilnehmende Schülerinnen und Schüler reduziert werden.

### 6.3 Auszahlung

6.3.1 Zuschüsse dürfen erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden.

6.3.2 Der Antrag auf Auszahlung nach der Nr. 2.1 muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich bezieht, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der vorgegebenen Formblätter gestellt werden.

Der Antrag auf Auszahlung nach den Nrn. 2.2 und 2.3 muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich bezieht, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der vorgegebenen Formblätter gestellt werden.

6.3.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39.

### 6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 2.1 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in Form der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblätter und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr ist mit dem letzten Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ein Zwischennachweis gemäß Nr. 6.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht notwendig.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis nach den Nrn. 2.2 und 2.3 ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Im Übrigen gilt Nr. 6.4.1 entsprechend.

### 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag für Maßnahmen nach Nr. 2.3 ausnahmsweise einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung und Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG sowie die VV zu § 44 ThürLHO und Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, an Erhebungen, Befragungen und sonstigen Maßnahmen für Evaluationszwecke nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/40 teilzunehmen. Die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

### 6.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Die Bestimmungen über Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 sind zu beachten.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

**8 Übergangsregelung**

Für die Förderung des Schuljahres 2017/2018 wird der Antragstermin gemäß Nr. 6.2 auf den 1. Juni 2017 festgelegt.

**9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

Die RL-SOP vom 13. April 2016 (ThürStAnz 16/2016 S. 665) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft; sie ist jedoch für die Förderung des Schuljahrs 2016/2017 weiter anzuwenden.

Erfurt, den 5. Juli 2017

In Vertretung des Ministers

Sebastian von Ammon  
Staatssekretär

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Erfurt, 11.07.2017

Az.: 7026-2346/2011-3-24483/2017

ThürStAnz Nr. 31/2017 S. 1000 – 1003

**Anlage 1 – Beihilfefähige Erzeugnisse**

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen, wobei auch genussfertige, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden können.

Um umwelt- und klimabezogenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1308/2013 möglichst Erzeugnisse aus kontrolliert ökologischem Anbau, regionalen Ursprungs und entsprechend dem jahreszeitlichen Angebot eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen:

Ananas, Äpfel, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blumenkohl, Brokkoli, Brombeeren, Chicorée, Clementinen, Erbsen, Erdbeeren, Feigen, Grapefruit, Gurken, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Kiwis, Kohlrabi, Mandarinen, Mango, Melonen, Mirabellen, Möhren, Nektarinen, Orangen, Paprika, Pfirsiche, Pflaumen, Pomelo, Radieschen, Rettich, Rotkohl, Salat, Schnittlauch, Sharon, Stachelbeeren, Sternfrucht, Tomaten, Trauben, Weintrauben, Weißkohl, Zitronen, Zucchini, Zwetschgen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind die in Anhang V der Verordnung (EU) 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel.

Die Verteilung von Obst- und Gemüsesäften ist gleichfalls nicht förderfähig.